

# Kanzler geht bei feierlichem Anlaß im Talar hinter dem Prorektor

Verfassung der Ruhr-Universität zwischen Tradition und Reform / Kommission berät

„Die Ruhr-Universität hat die Aufgabe, die Gesamtheit der Wissenschaften in freier Forschung und Lehre zu pflegen“, lautet der erste

Paragraph des Verfassungsentwurfes für die Ruhr-Universität Bochum.

Eine Kommission des Gründungsausschusses ist inzwischen damit beauftragt worden, die einzelnen Punkte der Verfassung näher zu prüfen. Im Januar soll sich entscheiden, ob die Verfassung in vorliegender Form angenommen wird. Vorbehaltlich der Zustimmung des Kultusministeriums wird aber einstweilen nach ihr verfahren.

Die Universität, unmittelbar unter der Aufsicht des Kultusministers stehend, hat als Körperschaft des Öffentlichen Rechts das Recht, ihre Angelegenheiten durch ihre Organe im Rahmen des Gesetzes selbst zu ordnen und zu verwalten.

Die Verfassung legt fest, wer zur Universität gehört, was ihre Organe sind — nämlich: der Rektor, der Senat, die Fakultäten, der Kanzler, der Konvent, der Großen Fakultäten und die Disziplinarorgane und welche Funktionen ihnen zukommen. Die Verfassung räumt jedem Professor ein, in allen Wissenschaftsgebieten Vorlesungen zu halten. „Ein Recht auf alleinige Vertretung eines bestimmten Faches besteht nicht.“

22 der insgesamt 94 Paragraphen umfassenden Verfassung regeln Aufbau und Ordnung des Lehrkörpers, dessen Mitglieder, ebenso wie der Kanzler, bei feierlichen akademischen Anlässen die Amtstracht zu tragen haben, deren Beschaffenheit durch Senatsbeschluß geregelt wird. Auch die traditionelle Anrede des Rektors mit „Magnificenz“ ist festgelegt.

Das Recht der Studierenden, Vorlesungen und Übungen in allen Abteilungen zu belegen, wird durch die Bochumer Verfassung garantiert.

Die Studentenschaft hat kein ab-

solutes Selbstverwaltungsrecht. Die Satzungen, die sie sich gibt, bedürfen der Genehmigung des Senats und der Bestätigung durch den Kultusminister. Über die Aufnahme studentischer Vereinigungen entscheidet ebenfalls der Senat. Freilich haben die gewählten Fachschaftsvertreter der Studenten das Recht, mit beschließender Stimme an Beratungen der Fakultät über Fragen der Studentenschaft teilzunehmen. Doch entscheidet in Zweifelsfällen die Fakultät, was eine Angelegenheit der Studentenschaft ist. Das gleiche gilt für Beratungen von Studentenschaftsangelegenheiten innerhalb des Senats. Im Zweifelsfall entscheidet dieser, was eine Angelegenheit der Studentenschaft ist.

„Die Universität erfüllt ihre wissenschaftlichen Aufgaben durch die Abteilungen.“ Ihre Organe sind Fakultät und Große Fakultät. Ebenso wie der Bestand der 18 Abteilungen durch die Verfassung gesichert ist, ist es auch das Recht jedes Professors, mit allen Rechten zugleich Mitglied weiterer Fakultäten zu sein.

Die Fakultät wählt aus den ordentlichen Professoren den Dekan für ein Jahr. Er vertritt sie und führt ihre Geschäfte, er leitet die Habilitationen und Promotionen und ist Vorgesetzter der der Fakultät unterstehenden Beamten, Angestellten und Hilfskräfte. Die Fakultät hat das Recht, dem Kultusminister Vorschläge zur Besetzung eines Lehrstuhls zu unterbreiten.

Der Rektor steht an der Spitze der Universität. Er vertritt sie nach außen hin, außer in vermögensrechtlichen Fragen, für die der Kanzler zuständig ist. Doch ist der Rektor dessen Dienstvorgesetzter. Der Rektor ist Hausherr auf dem Gelände der Universität. Ihm obliegt die Disziplinargewalt über die Studenten. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Senat ist, unbeschadet der Befugnisse des Konvents, das oberste Organ der Universität in allen Angelegenheiten, welche die Universität als Ganzes betreffen. Die Entscheidungen und Beschlüsse des Senats bilden die Richtlinien für die Selbstverwaltung der Universität. Er hat Aufgaben und Tätigkeiten der Abteilungen zu koordinieren, auch hinsichtlich der für Bochum charakteristischen übergreifenden Institute, die Genehmigung zur Gründung neuer Institute zu geben und u. a. den Haushaltsplanentwurf zu verabschieden. Der Senat besteht auf dem Rektor als Vorsitzenden, dem Prorektor, dem gewählten künftigen Rektor und je einem Senator aus jeder Abteilung sowie zwei Vertretern der Nichtordinarien. Die Senatoren amtieren zwei Jahre.

Die Wahl des Rektors aber und die Beschlußfassung der Änderung der Universitätsverfassung gehört zu den Aufgaben des Konvents, dem die Mitglieder aller Fakultäten, der Kanzler mit beratender Stimme, sowie Vertreter der Studenten und nichthabilitierten wissenschaftlichen Beamten angehören.

Eine Besonderheit der Bochumer Ruhr-Universität ist Stellung und Aufgabe des Kanzlers. Die Verfassung erklärt ihn zum Leiter der Universitätsverwaltung und Dienstvorgesetzten des nichtwissenschaftlichen Personals der Universität. Er ist ferner Sachbearbeiter des Haushalts und Stellvertreter des Bauherrn in bezug auf alle Hochschulbauten. Bei öffentlichem Auftreten folgt er dem Prorektor. Eine Verwaltungskommission steht ihm zur Seite.

Mit in die Verfassung aufgenommen ist auch das Akademische Förderungswerk als eingetragener Verein, die Universitätsbibliothek, die Institute und die Errichtung eines musischen Zentrums.